Amtsblatt

für den Landkreis Uckermark

28. Jahrgang, Nr. 25 · Prenzlau, den 12. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

Seite 1: ***Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 der Sparkasse Uckermark – Land Brandenburg***

Seite 17: ***Aufruf zur Bewerbung als ehrenamtliche/r Richter/in für das Verwaltungsgericht Potsdam für die Amtsperiode ab 1. Juli 2023 bzw. als ehrenamtliche/r Richter/in für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19. August 2023***

Seite 17: ***Vertrauenspersonen für die Wahlausschüsse zur Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Schöffengerichte der Amtsgerichte Prenzlau und Schwedt/Oder und die allgemeinen Strafkammern des Landgerichts Neuruppin sowie zur Wahl der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für die Jugendgerichte der Amtsgerichte Prenzlau und Schwedt/Oder und die Jugendstrafkammern des Landgerichts Neuruppin für die Amtsperiode 2024 bis 2028 gesucht***

AMTLICHER TEIL

JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2021 DER SPARKASSE UCKERMARK – LAND BRANDENBURG

Aktivseite — Jahresbilanz zum 31. Dezember 2021

							31.12.2020
			EUR	EUR	EUR		TEUR
1.	Barreserve						
	a) Kassenbestand			66.611.953,87			26.707
	b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			161.007.405,63			161.215
					227.619.359,50		187.922
2.	Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung						
	bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind						
	a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen						
	sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen			0			0
	b) Wechsel			0			0
						0	0
3.	Forderungen an Kreditinstitute						
	a) täglich fällig			20.584.444,67			23.861
	b) andere Forderungen			191.242.846,54			151.602
					211.827.291,21		175.464
4.	Forderungen an Kunden				473.269.299,61		444.043
	darunter:						
	durch Grundpfandrechte gesichert	128.236.343,04	EUR				(125.455)
	Kommunalkredite	59.343.636,97	EUR				(61.876)
5.	Schuldverschreibungen und andere						
	festverzinsliche Wertpapiere						
	a) Geldmarktpapiere						
	aa) von öffentlichen Emittenten			0			0

darunter:						
beleihbar bei der Deutschen						
Bundesbank	0	EUR				(0)
ab) von anderen Emittenten			0			0
darunter:						
beleihbar bei der Deutschen						
Bundesbank	0	EUR				(0)
				0		0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen						
ba) von öffentlichen Emittenten			81.261.899,31			91.880
darunter:						
beleihbar bei der Deutschen						
Bundesbank	81.261.899,31	EUR				(91.880)
bb) von anderen Emittenten			101.502.527,41			132.521
darunter:						
beleihbar bei der Deutschen						
Bundesbank	101.502.527,41	EUR				(132.521)
				182.764.426,72		224.401
c) eigene Schuldverschreibungen				0		0
Nennbetrag	0	EUR				(0)
					182.764.426,72	224.401
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere					194.746.521,84	169.747
6a. Handelsbestand					0	0
7. Beteiligungen					1.788.239,03	1.755
darunter:						
an Kreditinstituten	0	EUR				(0)
an Finanzdienst-						
leistungsinstituten	0	EUR				(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen					0	0
darunter:						
an Kreditinstituten	0	EUR				(0)
an Finanzdienst-						
leistungsinstituten	0	EUR				(0)
9. Treuhandvermögen					4.583.631,22	4.451
darunter:						
Treuhandkredite	4.583.631,22	EUR				(4.451)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich						
Schuldverschreibungen aus deren Umtausch					0	0
11. Immaterielle Anlagewerte						
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte						
und ähnliche Rechte und Werte				0		0
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche						
Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte						
sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				51.156,00		5
c) Geschäfts- oder Firmenwert				0		0
d) geleistete Anzahlungen				0		0
					51.156,00	5

12.	Sachanlagen			3.382.000,52	3.434
13.	Sonstige Vermögensgegenstände			1.643.487,34	303
14.	Rechnungsabgrenzungsposten			1.064.954,58	1.100
Summe der Aktiva				1.302.740.367,57	1.212.625
Passivseite					31.12.2020
		EUR	EUR	EUR	TEUR
1.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
	a) täglich fällig		15.920,78		26
	b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		44.384.503,90		48.244
				44.400.424,68	48.270
2.	Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
	a) Spareinlagen				
	aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	280.926.171,32			283.657
	ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	542.632,08			2.452
			281.468.803,40		286.109
	b) andere Verbindlichkeiten				
	ba) täglich fällig	854.138.908,65			760.703
	bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	605.862,54			421
			854.744.771,19		761.123
				1.136.213.574,59	1.047.232
3.	Verbriefte Verbindlichkeiten				
	a) begebene Schuldverschreibungen		0		0
	b) andere verbriefte Verbindlichkeiten		0		0
	darunter:				
	Geldmarktpapiere 0 EUR				(0)
				0	0
3a. Handelsbestand				0	0
4.	Treuhandverbindlichkeiten			4.583.631,22	4.451
	darunter:				
	Treuhandkredite 4.583.631,22 EUR				(4.451)
5.	Sonstige Verbindlichkeiten			497.996,16	211
6.	Rechnungsabgrenzungsposten			138.632,41	156
7.	Rückstellungen				
	a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		13.162.020,00		12.438
	b) Steuerrückstellungen		455.778,11		344
	c) andere Rückstellungen		2.365.762,72		2.447
				15.983.560,83	15.229
8.	(weggefallen)				
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten			60.000,00	181
10.	Genussrechtskapital			0	0
	darunter:				
	vor Ablauf von zwei Jahren fällig 0 EUR				(0)
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken			45.000.000,00	42.000

12.	Eigenkapital			
	a) gezeichnetes Kapital	0		0
	b) Kapitalrücklage	0		0
	c) Gewinnrücklagen			
	ca) Sicherheitsrücklage	54.895.845,26		54.225
		54.895.845,26		54.225
	d) Bilanzgewinn	966.702,42		670
			55.862.547,68	54.896
Summe der Passiva			1.302.740.367,57	1.212.625
1.	Eventualverbindlichkeiten			
	a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln	0		0
	b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen	3.983.804,17		4.237
	c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	0		0
			3.983.804,17	4.237
2.	Andere Verpflichtungen			
	a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften	0		0
	b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen	0		0
	c) Unwiderrufliche Kreditzusagen	30.214.766,94		27.982
			30.214.766,94	27.982

Gewinn- und Verlustrechnung 1.1.-31.12.2020

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2021			EUR	EUR	EUR	TEUR
1.	Zinserträge aus					
	a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		12.890.847,17			13.447
	abgesetzte negative Zinsen	353.346,75 EUR				(121)
	aus der Abzinsung von Rückstell.	0 EUR				(0)
	b) festverzinslichen Wertpapieren					
	und Schuldbuchforderungen		1.884.722,64			2.960
	abgesetzte negative Zinsen	0 EUR				(0)
				14.775.569,81		16.406
2.	Zinsaufwendungen			367.029,62		1.204
	abgesetzte positive Zinsen	501.344,55 EUR				(280)
	aus der Aufzinsung von Rückstellungen	0,34 EUR				(0)
					14.408.540,19	15.202
3.	Laufende Erträge aus					
	a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren			3.262.648,55		2.995

	b) Beteiligungen				165.150,12		54
					0		
	c) Anteilen an verbundenen Unternehmen						0
						3.427.798,67	3.049
4.	Erträge aus Gewinngemeinschaften,						
	Gewinn- oder Teilgewinnabführungsverträgen					0	0
5.	Provisionserträge				8.631.690,12		8.235
6.	Provisionsaufwendungen				413.059,13		431
						8.218.630,99	7.804
7.	Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands					0	0
	darunter: Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken	0	EUR				(0)
8.	Sonstige betriebliche Erträge					997.714,47	564
	aus der Fremdwährungsumrechnung	0	EUR				(0)
	aus der Abzinsung von Rückstellungen	0	EUR				(0)
9.	(weggefallen)						
						27.052.684,32	26.619
10.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen						
	a) Personalaufwand						
	aa) Löhne und Gehälter			9.322.546,99			9.180
	ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen						
	für Altersversorgung und für Unterstützung			2.279.597,15			2.212
	darunter:						
	für Altersversorgung	586.131,71	EUR				(543)
					11.602.144,14		11.392
	b) andere Verwaltungsaufwendungen				5.884.998,07		5.571
						17.487.142,21	16.962
11.	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte						
	und Sachanlagen					373.057,32	457
12.	Sonstige betriebliche Aufwendungen					1.285.452,39	1.156
	aus der Fremdwährungsumrechnung	0	EUR				(0)
	aus der Aufzinsung von Rückstellungen	1.075.624,36	EUR				(1.008)
13.	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte						
	Wertpapiere sowie						
	Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft				481.137,17		1.348
14.	Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wert-						
	papieren sowie aus der Auflösung						

	von Rückstellungen im Kreditgeschäft		0		0
				481.137,17	1.348
15.	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		1.110.830,05		803
16.	Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		0		0
				1.110.830,05	803
17.	Aufwendungen aus Verlustübernahme			0	0
18.	Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			3.000.000,00	3.000
19.	Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			3.315.065,18	2.893
20.	Außerordentliche Erträge		0		0
	darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	0 EUR			(0)
21.	Außerordentliche Aufwendungen		0		0
	darunter: Übergangseffekte aufgrund des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes	0 EUR			(0)
22.	Außerordentliches Ergebnis			0	0
23.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2.323.362,54		2.198
	darunter: Veränderung der Steuerabgrenzung nach § 274 HGB	0 EUR			(0)
24.	Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		25.000,22		25
				2.348.362,76	2.223
25.	Jahresüberschuss			966.702,42	670
26.	Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			0	0
				966.702,42	670
27.	Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
	a) aus der Sicherheitsrücklage		0		0
	b) aus anderen Rücklagen		0		0
				0	0
				966.702,42	670
28.	Einstellungen in Gewinnrücklagen				
	a) in die Sicherheitsrücklage		0		0
	b) in andere Rücklagen		0		0
				0	0
29.	Bilanzgewinn			966.702,42	670

Anhang

0. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Uckermark wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden entspricht den allgemeinen Bewertungsvorschriften der §§ 252 ff. HGB unter Berücksichtigung der für Kreditinstitute geltenden ergänzenden Vorschriften (§§ 340 ff. HGB).
Zinsabgrenzungen aus negativen Zinsen wurden dem Posten der Aktiv- oder Passivseite zugeordnet, dem sie zugehören.

Forderungen

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden wurden mit dem Nennwert bilanziert.

Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Von Dritten erworbene Schuldscheinforderungen und Namensschuldverschreibungen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Ist der Nennwert höher als der Auszahlungsbetrag oder die Anschaffungskosten, wird der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt planmäßig. Ist der Nennwert niedriger als der Auszahlungsbetrag oder die Anschaffungskosten, wird der Differenzbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen. Die erfolgswirksame Auflösung erfolgt planmäßig.

Bei den Forderungen an Kunden wurde dem akuten Ausfallrisiko durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen Rechnung getragen. Für das latente Adressenausfallrisiko im Kreditgeschäft wurden angemessene Pauschalwertberichtigungen berücksichtigt, abweichend zum Vorjahr, auf der Grundlage der als Steuerungsgröße im Rahmen des internen Risikomanagements angesetzten erwarteten Verluste der kommenden 12 Monate. Damit wird nach einer Analyse des Kreditportfolios dem erwarteten Ausfallrisiko entsprochen. Die Änderung der Bewertungsmethode wurde vorgenommen, um den latenten Risiken aus den erwarteten Verlusten im Kreditgeschäft ausreichend Rechnung zu tragen und hat nach der Risikostruktur des Kreditportfolios auf die Vermögens- und Finanzlage zu einer Erhöhung der Risikovorsorge geführt. Das ausgewiesene Jahresergebnis fiel durch die Änderung um ca. 1.049 TEUR niedriger aus.

Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Wertpapiere

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Die Wertpapiere der Liquiditätsreserve und des Anlagebestands wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Bei Teilen der Wertpapiere des Anlagebestands haben wir Abschreibungen vorgenommen, sofern die Wertminderungen dauerhaft erscheinen.

Bei der Bewertung von Wertpapieren wird der beizulegende Wert aus einem Börsen- oder Marktpreis bestimmt, soweit dieser auf einem aktiven Markt ermittelbar war. Für die Abgrenzung aktiver und inaktiver Märkte wurden die Kriterien zur Marktliquidität der MiFID II (Markets in Financial Instruments Directive – Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) herangezogen. Aufgrund der Einstufung als illiquides Wertpapier im Sinne der MiFID II wurden die festverzinslichen Wertpapiere zum Bilanzstichtag dem inaktiven Markt zugeordnet. In diesen Fällen wurde der beizulegende Wert anhand von gerechneten Kursen des Kursinformationsanbieters Refinitiv bestimmt, denen unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze ein Discounted-Cashflow-Modell zugrunde liegt.

Bei den Wertpapierleihegeschäften verbleibt das wirtschaftliche Eigentum der Wertpapiere beim Verleiher. Die verliehenen Wertpapiere werden in dem originären Bilanzposten bilanziert.

Bei im Bestand gehaltenen Spezialfonds und den Anteilen an Investmentvermögen ist für die Bewertung grundsätzlich der nach investmentrechtlichen Grundsätzen bestimmte Rücknahmepreis maßgeblich. Bei Anteilen an offenen Immobilienfonds, die dem Anlagevermögen zugeordnet wurden, sind vertraglich geregelte Rückgabefristen zu beachten. Bei Nichtbeachtung dieser Fristen wird durch die Kapitalverwaltungs-gesellschaft ein Rückgabeabschlag erhoben. Dieser Rückgabeabschlag wurde bei der Bewertung dann berücksichtigt, wenn eine vorfristige Rückgabe der Anteile beabsichtigt ist.

Beteiligungen

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren Wert sind wegen dauernder Wertminderung beibehalten worden.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagevermögen

Entgeltlich erworbene Software und standardisierte Anwendungs-Software wurden nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards "Bilanzierung von Software beim Anwender" (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten "Immaterielle Anlagewerte" ausgewiesen. Immaterielle Anlagewerte sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 3 Jahren zugrunde gelegt wurde.

Die planmäßigen Abschreibungen für Gebäude des Anlagevermögens wurden linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vorgenommen.

Bei Gegenständen der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen.

Bei Mieterein- und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. nach der kürzeren betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Gegenüber dem Vorjahr wurde bei geringwertigen Wirtschaftsgütern eine Änderung der Bewertungsvorgehensweise vorgenommen: Geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Software mit Anschaffungskosten bis 250,00 EUR sind im Erwerbsjahr sofort als Aufwand erfasst worden. Ausnahmen bilden Wirtschaftsgüter, die dem Fraud Risiko unterliegen. Diese werden als geringwertige Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung in die Anlagenbuchhaltung eingebucht und voll abgeschrieben. Darüberhinausgehende Beträge werden linear nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in Anlehnung an die amtlichen AfA-Tabellen abgeschrieben.

Weiterhin erfolgte eine Vereinfachung bei der Verwaltung des Sachanlagevermögens. Dabei wurden geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr als 3.000 EUR betrugen und die über ihre betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben wurden, im Jahr ihrer vollständigen Abschreibung in der Anlagenbuchhaltung als (fiktiver) Abgang erfasst. Damit kann im Ergebnis bei diesen Vermögensgegenständen auf eine Einbeziehung in eine körperliche Bestandsaufnahme verzichtet werden.

Bei Gebäuden in Vorjahren vorgenommene Abschreibungen nach steuerrechtlichen Vorschriften (z. B. Sonderabschreibungen nach dem FördG) wurden gemäß Art. 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fortgeführt.

Die in früheren Geschäftsjahren vorgenommenen steuerrechtlichen Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen wirken sich – unter Inanspruchnahme der Übergangsregelung des Artikels 67 Abs. 4 EGHGB – im vorliegenden Jahresabschluss in niedrigeren laufenden Abschreibungen aus; dies hat zu einem entsprechend geringfügig höheren Steueraufwand geführt.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände werden nach dem strengen Niederstwertprinzip zu den Anschaffungskosten bewertet.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag bilanziert. Die Disagien zu Verbindlichkeiten wurden in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen. Unterschiedsbeträge zwischen Ausgabe- und Erfüllungsbetrag bei Verbindlichkeiten werden auf die Laufzeit erfolgswirksam aufgelöst.

Rückstellungen

Rückstellungen wurden in Höhe des Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Künftige Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit dem Rechnungszins der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) abgezinst. Von dem Abzinsungswahlrecht, bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger abzuzinsen, wurde kein Gebrauch gemacht.

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln RT 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren unter Berücksichtigung der zukünftig erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,0 % sowie Renten-steigerungen von 2,0 % ermittelt.

Die Rückstellungen für Pensionen wurden mit einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und die Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen mit einem durchschnittlichen Marktzinssatz aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Der Rechnungszinssatz für Pensionen beträgt 1,87 %; der Rechnungszinssatz für pensionsähnliche Verpflichtungen beträgt 1,35 %.

Bei der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen wurde unterstellt, dass sich der Verpflichtungsumfang sowie der Rechnungszinssatz erst zum Ende der Periode ändern.

Aufwendungen aus der Aufzinsung der Pensionsrückstellungen und Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen wurden im sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst.

Die übrigen Rückstellungen wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken in Höhe des Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist. Rückstellungen wegen der aktuellen BGH-Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Zinsänderungsklauseln in S-Prämiensparverträgen (Aktenzeichen: XI ZR 234/20) und zum AGB-Änderungsmechanismus (Aktenzeichen: XI ZR 26/20) wurden anhand von individuellen Merkmalen der bestehenden Verpflichtungen ermittelt und unter Berücksichtigung bisheriger und erwarteter Kundenreaktionen die Wahrscheinlichkeit beurteilt, dass Ansprüche geltend gemacht werden. Den für die Ermittlung etwaiger Zinsansprüche der Kunden zugrunde gelegten Referenzzinssatz haben wir aufgrund der ungeklärten Rechtslage für Zwecke der Bewertung der Rückstellungen unter Berücksichtigung des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips festgelegt. Dabei wurden die vom BGH vorgegebenen Rahmenbedingungen berücksichtigt. Die Rückstellungshöhe entspricht damit der bestmöglichen Schätzung des Erfüllungsbetrags der Verpflichtungen zum Bilanzstichtag. Die von der BGH-Rechtsprechung zum AGB-Änderungsmechanismus erfassten Gebühren wurden seit der Verkündung des Urteils nicht ertragswirksam in der GuV vereinnahmt und als Verbindlichkeit gegenüber Kunden ausgewiesen, sofern der Kunde nicht bereits den Gebühren zugestimmt hat.

Bei Restlaufzeiten zwischen 2 und 10 Jahren ergaben sich Zinssätze zwischen 0,34 % und 1,04 %. Bei der Ermittlung der im Zusammenhang mit der Rückstellungsbewertung entstehenden Aufwendungen und Erträge wurde davon ausgegangen, dass eine Änderung des Abzinsungszinssatzes erst zum Ende der Periode eintritt, sodass der Buchwert der Verpflichtungen mit dem Zinssatz zum Ende der Periode aufgezinst wurde. Entsprechendes gilt für eine Veränderung des Verpflichtungsumfangs; bei einem teilweisen Verbrauch der Rückstellung vor Ablauf der Restlaufzeit gilt die Annahme, dass dieser Verbrauch erst zum Ende der jeweiligen Periode in voller Höhe erfolgt.

Aufwendungen aus der Aufzinsung der anderen Rückstellungen wurden im Zinsergebnis bzw. im sonstigen betrieblichen Aufwand erfasst.

Für die unwiderrufliche Verpflichtung neben den jährlichen Beitragszahlungen zusätzliche Beiträge in den Sparkassenstützungsfonds des Ostdeutschen Sparkassenverbandes gemäß den Grundsätzen der risikoorientierten Beitragsbemessung des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe zu leisten, wurden Rückstellungen in Höhe von 984 TEUR (Barwert) gebildet. Auf die weiteren Ausführungen unter Abschnitt „Sonstige finanzielle Verpflichtungen“ (§ 285 Nr. 3a HGB) wird verwiesen.

Angaben zu nicht passivierten pensionsähnlichen Verpflichtungen

Sparkassen haben ihren Arbeitnehmern Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Um den anspruchsberechtigten Mitarbeitern die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung gemäß ATV-K zu verschaffen, ist die Sparkasse Uckermark Mitglied in der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg (ZVK Brandenburg).

Die ZVK Brandenburg finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Umlage- und Kapitaldeckungsverfahren (Hybridfinanzierung). Hierbei werden im Rahmen eines Abschnittdeckungsverfahrens ein Umlagesatz und ein Zusatzbeitrag bezogen auf die zusatzversorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Aus den Zusatzbeiträgen wird gemäß § 64 ZVK-Satzung innerhalb des Vermögens der ZVK ein separater Kapitalstock aufgebaut.

Der Umlagesatz betrug im Geschäftsjahr 2021 1,1 % der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte. Der Zusatzbeitrag betrug im Geschäftsjahr 2021 vom 01.01. - 31.12. 4,8 %. Davon beträgt der Arbeitnehmeranteil 2,4 %. Dadurch vermindert sich der Gesamtbeitrag zur Kapitaldeckung um 2,4 %. Der Umlagesatz bleibt in 2022 unverändert.

Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeiter zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die ZVK Brandenburg, während die Verpflichtung der Sparkasse ausschließlich darin besteht, der ZVK Brandenburg im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Die Gesamtaufwendungen für die Zusatzversorgung bei versorgungspflichtigen Entgelten von 8.509 TEUR betrugen im Geschäftsjahr 2021 298 TEUR.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 n. F. vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der ZVK handelsrechtlich eine mittelbare Versorgungsverpflichtung. Die ZVK hat im Auftrag der Sparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW (vgl. IDW RS HFA 30 n. F.) zu ermittelnden Barwert der auf die Sparkasse im umlagefinanzierten Abrechnungsverband entfallenden Leistungsverpflichtung zum 31. Dezember 2021 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich bei dem Kassenvermögen um Kollektivvermögen aller Mitglieder des umlagefinanzierten Abrechnungsverbandes handelt, ist es gemäß IDW RS HFA 30 n. F. für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB anteilig in Abzug zu bringen. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebene Betrag auf 9.012 TEUR.

Die quantitative Ermittlung erfolgte nach einer bundesweit einheitlichen Methodik, die der Rechtsauffassung des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) entspricht. Der Barwert der auf die Sparkasse entfallenden Leistungsverpflichtung wurde danach in Anlehnung an die versicherungsmathematischen Grundsätze und Methoden (Anwartschaftsbarwertverfahren), die auch für unmittelbare Pensionsverpflichtungen angewendet wurden, unter Berücksichtigung einer gemäß Satzung der ZVK unterstellten jährlichen Rentensteigung von 1 % und unter Anwendung der Heubeck-Richttafeln RT 2005 G ermittelt. Als Diskontierungszinssatz wurde gemäß § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB i. V. m. der Rückstellungsabzinsungsverordnung der auf Basis der vergangenen zehn Jahre ermittelte durchschnittliche Marktzinssatz von 1,87 % verwendet, der sich bei einer pauschal angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Da es sich nicht um ein entgeltbezogenes Versorgungssystem handelt, sind erwartete Gehaltssteigerungen nicht zu berücksichtigen. Die Daten zum Versichertenbestand der Versorgungseinrichtung per 31. Dezember 2021 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand per 31. Dezember 2020 abgestellt wurde.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Sparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, bei der die Sparkasse für die Erfüllung der zugesagten Leistung einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die ZVK Brandenburg die vereinbarten Leistungen nicht erbringt. Hierfür liegen gemäß der Einschätzung des verantwortlichen Aktuars im Aktuar-Gutachten 2021 für die Sparkasse keine Anhaltspunkte vor. Vielmehr bestätigt der Verantwortliche Aktuar der ZVK Brandenburg in diesem Gutachten die Angemessenheit der rechnungsmäßigen Annahmen zur Ermittlung des Finanzierungssatzes und bestätigt auf Basis des versicherungsmathematischen Äquivalenzprinzips, dass die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung gewährleistet ist.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Es besteht ein Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB.

Strukturierte Produkte

Strukturierte Produkte im Sinne des IDW RS HFA 22 in Form von Darlehen mit Sondertilgungsrechten und Schuldscheindarlehen sowie Spareinlagen mit Kündigungsrechten der Kunden wurden einheitlich (ohne Abspaltung der Nebenrechte) bilanziert und bewertet.

Verlustfreie Bewertung der zinsbezogenen Geschäfte des Bankbuchs (Zinsbuchs)

Alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands (Bankbuch) wurden in eine Gesamtbetrachtung einbezogen, der die Methodik der barwertorientierten Betrachtungsweise zugrunde liegt. Aus der Überprüfung zum Bilanzstichtag ergab sich kein Rückstellungsbedarf für Zinsänderungsrisiken, da der (Netto-)Buchwert aller zinstragenden Positionen durch den kongruent ermittelten (Netto-)Barwert unter Berücksichtigung der dem Zinsbuch zurechenbaren Risiko- und Verwaltungskosten überdeckt wurde.

II. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:	
Forderungen an die eigene Girozentrale	33.135.468,29 EUR
Forderungen mit Nachrangabrede sind enthalten in:	
Posten 3 b) Andere Forderungen	20.445.849,32 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres	6.000.000,00 EUR

Posten 4: Forderungen an Kunden

In diesem Posten sind enthalten:	
Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	
Bestand am Bilanzstichtag	3.423.468,87 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres	3.423.468,87 EUR

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

In diesem Posten sind enthalten:	
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind	
börsennotiert	156.884.619,87 EUR
nicht börsennotiert	25.879.806,85 EUR

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind
nicht börsennotiert 4.999.964,24 TEUR

Die Sparkasse hält an folgendem Investmentvermögen mehr als 10 % der Anteile:

Klassifizierung nach Anlagezielen	Buchwert	Marktwert/ Anteilswert	Differenz zwischen Marktwert und Buchwert	(Ertrags-) Ausschüttungen in 2021
	TEUR			
Rentenfonds Uckermarkfonds	189.747	203.769	14.022	3.263

Das dargestellte Investmentvermögen unterlagen zum Bilanzstichtag keiner Beschränkung in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe.

Posten 7: Beteiligungen

Name und Sitz	Eigenkapital	Beteiligungsquote	Ergebnis 2020
	TEUR	%	TEUR
Ostdeutscher Sparkassenverband, Berlin	183.342	0,872	1.366
Beteiligungsgesellschaft des Landes Brandenburg mbH & Co. KG, Potsdam	8.872	4,010	0
Beteiligungsgesellschaft der Sparkassen des Landes Brandenburg mbH, Potsdam	32	4,231	0
Unternehmensbeteiligungs-gesellschaft der Sparkassen des Landes Brandenburg mbH, Potsdam	1.987	9,326	634

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen betrifft jeweils in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke
und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von 2.249.675,92 EUR
Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 787.819,60 EUR

Posten 13: Sonstige Vermögensgegenstände

Als wichtige Einzelbeträge sind zu nennen:
Steuererstattungsansprüche 1.347.496,64 EUR

Posten 14: Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten sind enthalten:
Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag und
dem höheren Auszahlungsbetrag von Forderungen
Bestand am Bilanzstichtag 1.061.954,58 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres 1.100.192,09 EUR

Posten 15: Aktive latente Steuern

Aufgrund abweichender Ansatz- und Bewertungsvorschriften zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen zum 31. Dezember 2021 Steuerlatenzen. Dabei wird der Gesamtbetrag der künftigen Steuerbelastungen durch absehbare Steuerentlastungen überdeckt. Die Steuerbelastungen resultieren aus bilanziellen Ansatzunterschieden bei den Sachanlagen und den Rückstellungen. Die Steuerentlastungen resultieren aus bilanziellen Ansatzunterschieden bei der Forderungsbewertung von Kunden. Eine passive Steuerabgrenzung war demzufolge nicht erforderlich, auf den Ansatz aktiver latenter Steuern wurde verzichtet. Die Ermittlung der Differenzen erfolgte bilanzpostenbezogen unter Zugrundelegung eines Steuersatzes von 28,82 % (Körperschaft- und Gewerbesteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag).

Anlagenspiegel

		Entwicklung des Anlagevermögens (Angaben in TEUR)												
		Entwicklung der Anschaffungs-/Herstellungskosten				Entwicklung der kumulierten Abschreibungen							Buchwerte	
	Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 1.1. des Geschäftsjahres	Abschreibungen im Geschäftsjahr	Zuschreibungen im Geschäftsjahr	Änderungen der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit			Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Geschäftsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres
									Zugängen	Abgängen	Umbuchungen			
	Netto-Veränderung +/-													
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	-41.149												171.727	212.876
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	5.000												5.000	0
Beteiligungen	33												1.788	1.755
Sachanlagen	35.884	292	1.403	0	34.773	32.450	342	0	0	1.401	0	31.391	3.382	3.434
Immaterielle Anlagewerte	240	77	158	0	159	235	31	0	0	158	0	108	51	5

Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

Passivseite:

Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf 42.657.554,11 EUR

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten betreffen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von	96.222,49 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres	109.010,88 EUR

Posten 7: Rückstellungen

Der bilanzielle Ansatz der Pensionsrückstellungen i. H. v. 12.621 TEUR wurde nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangen zehn Geschäftsjahren ermittelt. Auf Basis des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangen sieben Geschäftsjahren beträgt der Erfüllungsbetrag der Pensionsrückstellungen 13.679 TEUR. Zum Bilanzstichtag ergibt sich hieraus ein Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB i. H. v. 1.058 TEUR. Eine Ausschüttungssperre besteht nicht, da in Vorjahren bereits in entsprechender Höhe die Sicherheitsrücklage dotiert wurde. Der Jahresüberschuss kann somit voll ausgeschüttet werden.

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen in Höhe von 2 TEUR angefallen.

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5a KWG a. F.

Die (sonstigen) Mittelaufnahmen sind im Durchschnitt mit 2,09 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen 10 TEUR zur Rückzahlung fällig.

Passiva unter dem Strich:

1. Eventualverbindlichkeiten

Im Zusammenhang mit der Unterbeteiligung des Ostdeutschen Sparkassenverbands an einer Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG hat der Hauptbeteiligte gegenüber dem Unterbeteiligten Anspruch auf Ersatz seiner Finanzierungskosten, sofern die von der Erwerbsgesellschaft mbH & Co. KG erzielten Erträge nicht ausreichen, die Finanzierungskosten zu begleichen. In einem solchen Fall hat die Sparkasse die Verpflichtung übernommen, anteilig für den anfallenden Aufwendungsersatz (Zinsen und Darlehensverbindlichkeiten) einzustehen. Die Sparkasse hat darüber hinaus die Verpflichtung übernommen, für anfallende Zinsen aus einer Darlehensschuld des Ostdeutschen Sparkassenverbands (Unterbeteiligter) einzustehen. Ein Betrag, zu dem die Inanspruchnahme aus dem Haftungsverhältnis künftig greifen kann, ist nicht quantifizierbar.

2. Andere Verpflichtungen

Durch die künftige Inanspruchnahme der unter den anderen Verpflichtungen ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen entstehen nach den Erkenntnissen des Bilanzstichtages werthaltige Forderungen. Es sind keine Anhaltspunkte für wirtschaftliche Belastungen der Sparkasse aus den unwiderruflichen Kreditzusagen erkennbar.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Sparkasse gehört dem institutsbezogenen Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe (Sicherungssystem) an, das elf regionale Sparkassen-stützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft (freiwillige Institutssicherung). Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem basiert auf dem Prinzip der Institutssicherung. Ziel dabei ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise schützt die Institutssicherung auch sämtliche Einlagen der Kunden.

Das Sicherungssystem ist als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungs-gesetz (EinSiG) amtlich anerkannt (gesetzliche Einlagensicherung). Unabhängig von der Institutssicherung hat der Kunde gegen das Sicherungssystem jedenfalls einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen i. S. v. § 2 Absätze 3 bis 5 EinSiG bis zu den Obergrenzen gemäß § 8 EinSiG (derzeit 100.000 EUR pro Person).

Die Sparkassen-Finanzgruppe hat das bisherige System der freiwilligen Institutssicherung für alle deutschen Sparkassen, Landesbanken und Landes-bausparkassen beibehalten. Zusätzlich erfüllt das Sicherungssystem auch die Anforderungen des EinSiG.

Im Bedarfsfall entscheiden die Gremien der zuständigen Sicherungseinrichtungen darüber, ob und in welchem Umfang Stützungsleistungen im Rahmen der freiwilligen Institutssicherung zugunsten eines Instituts erbracht und an welche Auflagen diese gegebenenfalls geknüpft werden. Der Einlagensicherungsfall hingegen würde von der BaFin festgestellt. In diesem Fall hat das Sicherungssystem die Funktion der Auszahlungsstelle.

Das Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation besitzt ein effizientes Risikomonitoringsystem zur Früherkennung von Risiken sowie eine risikoorientierte Beitragsbemessung bei gleichzeitiger Ausweitung des Volumens der verfügbaren Mittel (Barmittel und Nachschusspflichten). Zusätzlich wird das Sicherungssystem ab 2025 einen weiteren Fonds zur Sicherung der Solvenz und Liquidität der CRR-Kreditinstitute der Sparkassen-Finanzgruppe i.S.v. Art. 113 Abs. 7 CRR („Zusatzfonds“) aufbauen.

Die künftigen Einzahlungsverpflichtungen in ein nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 43 Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) als Einlagensicherungssystem anerkanntes instituts-bezogenes Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe („Sicherungssystem“) belaufen sich am Bilanzstichtag auf insgesamt 1.386 TEUR. Bis zum Erreichen des individuellen Zielvolumens in 2024 sind jährliche Beiträge zu entrichten. Es wurde eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung zur Zahlung von zusätzlichen Beiträgen in den Sparkassenstützungsfonds des Ostdeutschen Sparkassenverbandes über 1.320 TEUR (nominal) abgegeben und dafür eine entsprechende Rückstellung gebildet. Auf die Ausführungen unter I. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/Posten: Rückstellungen wird verwiesen.

Restlaufzeitengliederung

Die gemäß § 9 RechKredV geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:

Posten der Bilanz	Restlaufzeiten			
	bis zu 3 Monaten	mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
	EUR			
Aktiva 3 b) Andere Forderungen an Kreditinstitute	0,00	0,00	30.000.000,00	160.436.813,41
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	9.891.474,10	27.672.432,56	134.454.403,40	287.539.755,01
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	891.135,81	2.865.722,16	13.919.327,89	26.706.869,91
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	186.390,49	332.383,49	23.857,35	0,00
Passiva 2 b bb) Andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	0,00	203.362,54	337.500,00	65.000,00

Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgegliedert.

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden (ohne anteilige Zinsen):

	EUR
Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	29.976.900,00

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von 13.344.005,56 EUR mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Posten 1: Zinserträge

Im Rahmen der Anlage von freien Mitteln bei anderen Instituten und der Mindestreservehaltung hat die Sparkasse im abgelaufenen Geschäftsjahr negative Zinsen an die entsprechenden Institute gezahlt. Diese Negativzinsen wurden im GuV-Posten 1a mit den Zinserträgen, die üblicherweise bei derartigen Geschäftsvorfällen anfallen, durch offene Absetzung in einer zusätzlichen Vorspalte verrechnet.

Posten 2: Zinsaufwendungen

Bei einzelnen Geschäftsvorfällen kommt es aufgrund der Auswirkungen des vorherrschenden Niedrigzinsumfeldes dazu, dass die Sparkasse für die Hereinnahme von Einlagen eine Vergütung (positive Zinsen) erhält. Diese positiven Zinsen wurden im GuV-Posten 2 mit den Zinsaufwendungen, die üblicherweise bei derartigen Geschäftsvorfällen anfallen, durch offene Absetzung in einer zusätzlichen Vorspalte verrechnet.

In diesem Posten sind Aufwendungen enthalten, die einem anderen Geschäftsjahr zuzuordnen sind und im Wesentlichen auf die Bildung von Rückstellungen aufgrund der aktuellen BGH-Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Zinsänderungsklauseln in S-Prämiensparverträgen (Aktenzeichen: XI ZR 234/20) entfallen.

Posten 5: Provisionserträge

Die wesentlichen Provisionserträge für die für Dritte erbrachten Dienstleistungen für Verwaltung und Vermittlung entfallen auf die Vermittlung von Produkten der Verbundpartner (Versicherung, Bausparverträge, Investmentzertifikate/Fondsanteile).

Posten 25: Jahresüberschuss

Aufgrund der wirtschaftlichen Situation im Geschäftsgebiet bzw. der anhaltenden Niedrigzinsphase können sich zukünftig Risiken für die Ertragslage der Sparkasse ergeben. Weiterhin werden sich die Eigenkapitalanforderungen für die Institute erhöhen. Die Sparkasse Uckermark verfügt vor Erstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 über Vorsorgereserven nach § 340f HGB und Reserven nach § 340g HGB. Der Bilanzgewinn i. H. v. 967 TEUR soll nach Feststellung des Jahresabschlusses 2021 vollständig der Sicherheitsrücklage der Sparkasse zugeführt werden. Eine Berücksichtigung der Ausschüttungssperre gemäß § 253 Abs. 6 Satz 2 HGB ist nicht notwendig, da in den Vorjahren bereits in ausreichender Höhe die Sicherheitsrücklage dotiert wurde.

IV. Sonstige Angaben

Mit nahestehenden Unternehmen und Personen haben wir ausschließlich Geschäfte zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen.

Den Organen der Sparkasse gehören an:

Verwaltungsrat:

Vorsitzender
Dörk, Karina
Landrätin

Stellvertretender Vorsitzender
Bretsch, Frank (bis 31.01.2021)
Schulleiter

Menke, Josef
Landwirt (selbstständig)

Mittelstädt, Hanka (ab 26.03.2021)
Landwirtin (selbstständig)

Mitglieder
Koschel, Mirko
Unternehmer (selbstständig)

Büttner, Andreas
Landtagsabgeordneter

Karstädt, Bianca
stellv. Geschäftsführerin, IG Frauen und Familie e.V., Prenzlau

Zimdars, Bernd
Sachverständiger Immobilienbewertung (selbstständig)

Haga, Maik
Unternehmer (selbstständig)

Bolle, Ines
Gruppenleiterin Kreditsachbearbeitung Sparkasse

Sanft, Katrin
Baufinanzierungsspezialistin Sparkasse

Lötzke, Angelika
Beraterin Direkt-Filiale Sparkasse

Gohlke, Hagen
Freiberuflerberater Sparkasse

Vorstand:

Vorsitzender	Mitglied
Weßels, Thorsten	Glatz, Steffen

Den Mitgliedern des Vorstands wurden für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 683 TEUR gewährt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhielten für ihre Tätigkeit im Geschäftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 59 TEUR.

An frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebenen wurden im Geschäftsjahr Versorgungsbezüge in Höhe von 567 TEUR gezahlt. Am 31.12.2021 betragen die Pensionsrückstellungen für die früheren Mitglieder des Vorstands und für ihre Hinterbliebenen 12.621 TEUR und die Rückstellungen für pensionsähnliche Verpflichtungen für die früheren Mitglieder des Vorstandes 541 TEUR.

Den Mitgliedern des Vorstands wurden Kredite in Höhe von 354 TEUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrats in Höhe von 1.576 TEUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

	Vollzeitkräfte	95
	Teilzeitkräfte	76
	Insgesamt	171
nachrichtlich:	Auszubildende:	13

Im Geschäftsjahr wurde von dem Abschlussprüfer folgendes Gesamthonorar berechnet:

▪ für die Abschlussprüfungsleistungen	220 TEUR
▪ für andere Beratungsleistungen	3 TEUR
darunter:	
▪ Prüfungen gemäß § 84 WpHG	3 TEUR

Prenzlau, den 10.05.2022

Der Vorstand

Weßels Glatz

Anlage zum Jahresabschluss gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG
zum 31. Dezember 2021
("Länderspezifische Berichterstattung")

Die Sparkasse Uckermark hat keine Niederlassungen im Ausland.

Sämtliche nachfolgende Angaben entstammen dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 und beziehen sich ausschließlich auf ihre Geschäftstätigkeit als regional tätige Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Tätigkeit der Sparkasse Uckermark besteht im Wesentlichen darin, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Privat- und Firmenkunden entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

Die Sparkasse Uckermark definiert den Umsatz aus der Summe folgender Komponenten der Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB: Zinserträge, Zinsaufwendungen, laufende Erträge aus Aktien etc., Provisionserträge, Provisionsaufwendungen und sonstige betriebliche Erträge. Der Umsatz beträgt für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 27.053 TEUR.

Die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten beträgt im Jahresdurchschnitt 157,09.
Der Gewinn vor Steuern beträgt 3.315 TEUR.

Die Steuern auf den Gewinn betragen 2.323 TEUR. Die Steuern betreffen laufende Steuern.

Die Sparkasse Uckermark hat im Geschäftsjahr keine öffentlichen Beihilfen erhalten.

AUFRUF ZUR BEWERBUNG ALS EHRENAMTLICHE/R RICHTER/IN FÜR DAS VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM FÜR DIE AMTSPERIODE AB 1. JULI 2023 BZW. ALS EHRENAMTLICHE/R RICHTER/IN FÜR DAS OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG FÜR DIE AMTSPERIODE AB 19. AUGUST 2023

Da die fünfjährige Amtsperiode der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Potsdam am 30. Juni 2023 und die der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg am 18. August 2023 endet, ruft die Landrätin alle interessierten Bürgerinnen und Bürger auf, sich für das Amt der/des ehrenamtlichen Richters/in für das Verwaltungsgericht Potsdam bzw. das Amt der/des ehrenamtlichen Richters/in für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zu bewerben.

Von den eingegangenen Bewerbungen werden insgesamt 16 Bewerberinnen und Bewerber in eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Verwaltungsgericht Potsdam für die Amtsperiode ab 01.07.2023 und 5 Bewerberinnen und Bewerber in eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter/innen für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg für die Amtsperiode ab 19.08.2023 aufgenommen. Beide Vorschlagslisten sind anschließend vom Kreistag zu bestätigen. Die Wahlausschüsse beim Verwaltungsgericht Potsdam und beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg wählen danach aus den jeweiligen Vorschlagslisten die benötigte Anzahl ehrenamtlicher Richter/innen für das Verwaltungsgericht Potsdam bzw. das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg aus.

Bewerbende müssen Deutsche sein und das Wahlrecht zum Landtag besitzen. Sie sollen das 25. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben. Eine Höchstaltersgrenze ist nicht vorgeschrieben.

Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst können, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind, nicht zu ehrenamtlichen Richter/innen berufen werden. Des Weiteren sind Personen vom Amt der/des ehrenamtlichen Richters/in ausgeschlossen,

- die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann sowie
- die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern/innen berufen werden.

Eine Wiederwahl der in der laufenden Amtsperiode tätigen ehrenamtlichen Richter/innen ist grundsätzlich zulässig.

Es wird darum gebeten, von einer Bewerbung abzusehen, wenn (etwa altersbedingt oder wegen bevorstehenden Umzugs) die Geltendmachung von Ablehnungsgründen oder die Befreiung oder Entbindung vom Amt auf Antrag zu erwarten ist.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger reichen ihre Bewerbungen bitte schriftlich unter Angabe ihres Namens, ihrer Anschrift, ihres Geburtsdatums, ihres Geburtsortes und ihres aktuell ausgeübten Berufes **bis zum 8. Januar 2023** unter folgender Anschrift ein:

Kreisverwaltung Uckermark
Büro des Kreistages
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Eventuell auftretende Fragen zur Thematik bitten wir an das Büro des Kreistages unter Tel.: 03984 70 1007 oder per Mail an kreistag@uckermark.de zu richten.

VERTRAUENSPERSONEN FÜR DIE WAHLAUSSCHÜSSE ZUR WAHL DER SCHÖFFEN UND HILFSSCHÖFFEN FÜR DIE SCHÖFFENGERICHTE DER AMTSGERICHTE PRENZLAU UND SCHWEDT/ODER UND DIE ALLGEMEINEN STRAFKAMMERN DES LANDGERICHTS NEURUPPIN SOWIE ZUR WAHL DER JUGENDSCHÖFFEN UND JUGENDHILFSSCHÖFFEN FÜR DIE JUGENDGERICHTE DER AMTSGERICHTE PRENZLAU UND SCHWEDT/ODER UND DIE JUGENDSTRAFKAMMERN DES LANDGERICHTS NEURUPPIN FÜR DIE AMTSPERIODE 2024 BIS 2028 GESUCHT

Am 31.12.2023 endet die Wahlperiode der im Jahr 2018 gewählten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit (Schöffen, Hilfsschöffen, Jugendschöffen, Jugendhilfsschöffen) im Land Brandenburg.

Damit ergibt sich die Notwendigkeit, für die nächste Amtszeit 2024 bis 2028 im Jahr 2023 eine Neuwahl der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit durchzuführen.

Die Schöffen und Hilfsschöffen sowie die Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen an den Amtsgerichten Prenzlau und Schwedt/Oder werden durch den Wahlausschuss beim zuständigen Amtsgericht gewählt, dem neben dem Vorsitzenden und einem Verwaltungsbeamten auch *Vertrauenspersonen* angehören.

Der Kreistag Uckermark wählt jeweils 7 Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss beim Amtsgericht Prenzlau und 7 Vertrauenspersonen für den Wahlausschuss beim Amtsgericht Schwedt/Oder aus den Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks (Amtsgerichtsbezirk Prenzlau: Altkreise Templin und Prenzlau / Amtsgerichtsbezirk Schwedt/Oder: Altkreis Angermünde und Stadt Schwedt/Oder).

Der Wahlausschuss tritt dann in der Zeit vom 16. August bis 15. Oktober 2023 bei dem jeweiligen Amtsgericht zusammen und wählt die für die nächsten fünf Geschäftsjahre benötigten Schöffen für die Schöffengerichte und die Strafkammer.

Für Bewerber zur Wahl als Vertrauensperson für den Schöffenwahlausschuss bei dem für den Wohnsitz zuständigen Amtsgericht gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Bewerber zur Wahl als Schöffe bzw. Jugendschöffe:

- Sie müssen die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- zwischen 25 und 70 Jahre alt sein (d. h. sie müssen am 1. Januar 2024 mindestens 25 und dürfen höchstens 69 Jahre alt sein)
- ihren Wohnsitz im Landkreis Uckermark (im Gebiet der Amtsgerichtsbezirke Prenzlau oder Schwedt/Oder) haben,
- sollten erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein und nicht gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben.

Nicht berufen werden dürfen:

- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- und Ruhestand versetzt werden können,
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte,
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer,
- Religionsdiener und Mitglieder religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind,

Vertrauenspersonen werden nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungs-gesetz – JVEG entschädigt.

Interessierte Bürgerinnen und Bürger reichen ihre Bewerbungen bitte schriftlich unter Angabe ihres Namens, ihres Geburtsnamens, ihrer Anschrift, ihres Geburtsortes, ihres Geburtstages und ihres Berufes **bis zum 8. Januar 2023** unter folgender Anschrift ein:

Kreisverwaltung Uckermark
Büro des Kreistages
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau

Eventuell auftretende Fragen zur Thematik bitten wir an das Büro des Kreistages unter Tel.: 03984 70 1007 oder per Mail an kreistag@uckermark.de zu richten.

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM
Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber:	Landkreis Uckermark
Anschrift:	Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon:	03984 70-1009
Verantwortlich:	Landrätin Karina Dörk (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit:	Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck:	Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau